

Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung
über Einführung, Betrieb und Betreuung des
Flächenmanagement-Tools (FLOO) für Städte und Gemeinden
– Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLOO –

zwischen

dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)

und

dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg

und

der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg

und

dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
Baden - Franken (ZV KIVBF)

vom 29.07.2013

Präambel

Bei dem Ziel, die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Verkehr zu reduzieren, geht es oft darum, wie Baulücken, Brachflächen sowie untergenutzte Flächen des Innenbereichs verstärkt genutzt werden können. Wesentliche Grundlage von Handlungskonzepten einer Gemeinde für eine verstärkte Entwicklung ihres Innenbereichs ist die Kenntnis und Übersicht über die dort vorhandenen Flächenpotenziale. Jedoch verfügen insbesondere kleinere Städte und Gemeinden oft nicht über geeignete Werkzeuge, um den aktuellen Status ihrer Flächenpotenziale im Innenbereich kontinuierlich zu erheben und zu dokumentieren.

Auf Anregung des Gemeindetags und des Städtetags sind die im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ zusammengeschlossenen staatlichen und kommunalen Partner deswegen überein gekommen, dass mit Unterstützung des Landes ein geeignetes Werkzeug zur Erfassung der Innenentwicklungspotenziale entwickelt und den Städten und Gemeinden zur Nutzung bereitgestellt sowie nach deren Anforderungen fortentwickelt werden soll. Das Werkzeug soll es insbesondere kleineren Städten und Gemeinden, die ihre Bebauungspläne herkömmlich, ohne elektronische Planungswerkzeuge, realisieren, ermöglichen, den Status ihrer Flächenpotenziale im Innenbereich ohne großen Aufwand kontinuierlich zu erfassen und zu bewerten, um diese Information für die Bauleitplanung, die Arbeit im Gemeinderat, die Kontakte mit Investoren, für raumbezogene Verwaltungsverfahren sowie für sonstige Fälle der Flächeninanspruchnahme verfügbar und einsetzbar zu haben.

Für die Systementwicklung wurden als wesentliche Anforderungen vorgegeben:

1. Das Flächenmanagement-Tool (FLOO) muss auch für Nichtspezialisten mit wenig Aufwand erlernbar und so anwendbar sein, so dass sich die wenigen maßgeblichen Nutzungsfälle (Erfassen der einzelnen Flächen mit wenigen Sachdaten, Auswertung der Daten in Form von Tabellen und Karten auch zur Entscheidungsvorbereitung) mit begrenztem Zeitaufwand erledigen lassen.
2. Die Bereitstellung der notwendigen Daten bzw. Geodaten (Geobasisdaten des Katasters und der Topographie, Geofachdaten etwa des Altlastenbereichs) ist für den Einsatz von FLOO erforderlich. Deswegen soll FLOO den Städten und Gemeinden mit den für die Erfassung und Bewertung der Baulücken, Brachflächen und sonstiger Bauflächenpotenziale im Innern erforderlichen Daten bereitgestellt werden.
3. Da langfristig damit zu rechnen ist, dass ein wachsender Anteil der Städte und Gemeinden die Bauleitplanung auf ein digitales Verfahren umstellen wird, muss gewährleistet sein, dass die im FLOO erfassten Daten zu gegebener Zeit in ein elektronisches Bau-

leitplanungssystem bzw. ein allgemeines Geoinformationssystem der Stadt oder Gemeinde übertragen werden können.

4. Da die Flächenpotenziale flurstückscharf erhoben und im System FLOO verarbeitet werden, müssen sowohl seitens des Verfahrensanbieters – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) -, des Verfahrensbetreibers – KIVBF – als auch seitens der das System FLOO nutzenden Stellen die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) beachtet werden. Da die Daten ausschließlich durch die speichernde Stelle verarbeitet werden sollen (es wird kein automatisierter Abruf vorgesehen), sind durch die Gemeinde im Wesentlichen die Auftragsdatenverarbeitung bzw. die Auftragserteilung, die Zugangskontrolle und die Aufnahme in das örtliche Verfahrensverzeichnis zu beachten. Der Verfahrensanbieter und Verfahrensbetreiber muss die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des LDSG an das System FLOO gewährleisten.

Hierzu hat das MVI die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz beauftragt, das Werkzeug FLOO auf Basis vorhandener Softwarekomponenten im Rahmen des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg (UIS BW) zu entwickeln. Damit den Städten und Gemeinden die durch diese Vereinbarung festgelegte Gesamtleistung angeboten werden kann, wurde mit dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden - Franken (KIVBF) ein Betriebsmodell - zunächst bis Ende 2014 - entwickelt, das die Datenversorgung für die Städte und Gemeinden mit abdeckt.

Das Werkzeug FLOO wird mit weitgehender finanzieller und auch personeller Unterstützung durch das Land den Städten und Gemeinden zur Nutzung bereitgestellt. Mitte 2014 werden die Vereinbarungspartner über die Fortsetzung des Betriebs beraten und entscheiden.

Der Zweckverband KIVBF vertritt in dieser Kooperationsvereinbarung den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (ZV KDRS) und den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen – Ulm (ZV KIRU), so dass ein landesweites Kooperationsangebot erreicht wird.

Im Einzelnen wird vereinbart:

§ 1 Gründung und Zweck der Kooperation

1. Das MVI, die kommunalen Landesverbände, die LUBW sowie der Zweckverband KIVBF gründen durch diese Kooperationsvereinbarung die Land-Kommunen-Kooperation FLOO. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis 31.12.2014.

2. Zweck der Kooperation ist es, das Werkzeug FLOO samt den für die Nutzung erforderlichen Daten bzw. Geodaten bereitzustellen und seine Einsetzbarkeit durch Regelung des Betriebs und der Anwenderbetreuung zunächst bis 31.12.2014 zu gewährleisten.
3. Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, das System FLOO nach dem 31.12.2014 fortzusetzen. Das Land trägt bis dahin die Verantwortung für die Pflege von FLOO gem. § 3 Nr. 2. Mitte 2014 werden die Vereinbarungspartner über die Fortsetzung und verbunden hiermit über die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Systems FLOO einschließlich der Kostentragung entscheiden.

§ 2 Kooperationsmitglieder

1. Das MVI, der Gemeindetag, der Städtetag, die LUBW und der Zweckverband KIVBF – letzterer auch als Vertreter der kommunalen Rechenzentren KDRS und KIRU (vgl. Präambel, letzter Absatz) – werden durch Abschluss der Vereinbarung Mitglied der Land-Kommunen-Kooperation FLOO. Städtetag und Gemeindetag fördern die Kooperation durch aktive Information ihrer Mitgliedskörperschaften und Werbung für den Beitritt.
2. Städte und Gemeinden von Baden-Württemberg werden jeweils durch Beitritt Mitglied der Land-Kommunen-Kooperation FLOO. Der Beitritt wird gegenüber der LUBW mittels Formblatt (Anhang 1) erklärt. Die Datenbereitstellung nach § 5 setzt voraus, dass die Stadt oder Gemeinde der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen in beiden Teilen (Liegenschaftskataster und Landesvermessung) beigetreten ist.
3. Die LUBW leitet die Beitrittserklärung an den Zweckverband KIVBF weiter. Mit dem Beitritt der Stadt oder Gemeinde beauftragt diese den Zweckverband KIVBF mit der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 4 Nr. 1 und 5 dieser Vereinbarung. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung ist die Gemeinde nutzungsberechtigt. Sie teilt dem örtlichen Datenschutzbeauftragten das Verfahren zur Aufnahme in das örtliche Verzeichnisse mit (§ 11 LDSG).

§ 3 Überlassung des Nutzungsrechts, Pflege des Systems FLOO, Anforderungen des Landesdatenschutzgesetzes

1. Das MVI überlässt das einfache – nicht ausschließliche, nicht übertragbare – Nutzungsrecht für den Einsatz der aktuellen Version von FLOO den Städten und Gemeinden. Die-

se können das Werkzeug FLOO selbst nutzen oder dessen Nutzung mit den Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, die damit als Dienstleister für Gemeinden tätig werden.

2. Das MVI und die LUBW sagen den nutzenden Städten und Gemeinden für die Dauer dieser Vereinbarung eine angemessene begrenzte Pflege des Werkzeugs FLOO durch die LUBW zu, die auf die Behebung nachträglich erkannter Mängel ausgerichtet ist. Den Städten und Gemeinden wird zugesichert, dass sie die in FLOO erfassten Daten über eine Standard-Schnittstelle (Shape-Datei, Excel-Datei) exportieren können, um sie in Drittsystemen weiterzuverarbeiten bzw. durch Dritte verarbeiten zu lassen.
3. Die von den Gemeinden, Städten und Landkreisen erfassten Daten werden für deren eigene Aufgaben gespeichert. Die Kommunen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Landesdatenschutzgesetzes bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die nach § 8 LDSG erforderlichen Festlegungen sind in den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden, Städten und Landkreisen und den Kommunalen Rechenzentren über die Auftragsdatenverarbeitung enthalten.

§ 4 Betrieb, Betreuung und Schulung

Die notwendigen, nach dieser Kooperationsvereinbarung landesweit für die Nutzer in den Städten und Gemeinden zu erbringenden Betriebs-, Schulungs- und Betreuungsleistungen für FLOO umfassen:

1. Hostrechnerbetrieb
Die Aufgaben, zentrale Rechenleistungen landesweit zu erbringen, werden auf den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) übertragen. Sie umfassen den Betrieb des Verfahrens und die Bereitstellung der erforderlichen Geodaten. Die Anwendung FLOO und die Geodaten werden dem Zweckverband KIVBF durch die LUBW kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Netzwerk-Infrastruktur, Bildschirmarbeitsplätze der Benutzer
Soweit die vorhandenen Verbindungen von dem Landesverwaltungsnetz (LVN) und dem Kommunalen Verwaltungsnetz (KVN) als Netzwerkinfrastruktur genutzt werden, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Ihre örtliche Hardware, systemnahe Software einschließlich der gesamten Bürokommunikation samt Netzwerkanschluss stellen die nutzenden Stellen in eigener Verantwortung bereit.

3. Ansprechpartner

Die LUBW, Ref. 21 (Manfred Lehle, Fon: 0721 / 5600-1563) ist Ansprechpartner für FLOO (Anwenderbetreuung siehe Nr. 5).

4. Benutzeradministration, Installation neuer Verfahren

Die Aufgaben der Installation neuer Versionen des Verfahrens und die Benutzeradministration erfolgen durch die LUBW.

5. Anwenderbetreuung, Schulungen

Der Zweckverband KIVBF übernimmt den Anwendungssupport. Die KIVBF stellt innerhalb ihrer Servicezeiten an Werktagen montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr eine Fernbetreuung (Service-Desk) in folgendem Umfang zur Verfügung: Unterstützung per Telefon (0761/1300-5110) oder E-Mail (uis@kivbf.de) bei Problemen mit der Lösung FLOO, die nicht durch die örtliche Anwenderbetreuung bzw. erfahrene Benutzer oder mit Hilfe des Handbuchs gelöst werden können. Für den Anwendungssupport gilt eine Reaktionszeit von 4 Stunden innerhalb der Servicezeiten der KIVBF.

Bei betriebstechnischen Problemen und fachlichen Fragen wird die KIVBF durch die LUBW unterstützt.

Die LUBW wird bei Bedarf Schulungen durchführen.

§ 5 Datenbereitstellung für die Städte und Gemeinden

Damit das Werkzeug FLOO genutzt werden kann, müssen die zur Erfassung und Bewertung der Flächenpotenziale erforderlichen Daten und insbesondere Geodaten hinterlegt werden. Die Städte und Gemeinden werden hierbei durch KIVBF und LUBW unterstützt. Die jeweils aktuellen Geobasisdaten sowie ausgewählte Geofachdaten werden von der LUBW bereitgestellt und durch den Zweckverband KIVBF auf dem Hostrechner für das System FLOO hinterlegt. Weitere Geofachdaten und die in das System eingebundenen Daten des Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) werden über WMS (Web-Map-Service)-Dienste eingebunden. Auf die Voraussetzung des vorherigen Beitritts zur Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen wird verwiesen (§ 2 Nr. 2).

§ 6 Kostentragung

Die Tragung von Kosten und Aufwand für die Weiterentwicklung des Werkzeugs FLOO sowie für dessen Betrieb werden wie folgt geregelt:

1. Das Land hat das Werkzeug FLOO auf seine Kosten erstellen lassen. Es steht ab 01.08.2013 bereit. Die Kosten für Betrieb und Betreuung trägt für die Dauer dieser Vereinbarung das MVI.
2. Für die Dauer dieser Vereinbarung wird FLOO von der LUBW als Teil des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg (UIS) gepflegt, wie in § 3 Nr. 2 bestimmt.
3. Mitte 2014 werden die Vereinbarungspartner der FLOO-Kooperation eingeladen, um im Lichte der gewonnenen Erfahrungen und der bis dahin bei den Städten und Gemeinden erreichten Einführung des Systems FLOO über die Fortsetzung des Betriebs über den 31.12.2014 hinaus zu beraten. Ggf. werden die Vereinbarungspartner die Vereinbarung im 3. Quartal 2014 anpassen. Insbesondere auch die Kostenverteilung für die ab 01.01.2015 für Betrieb und Betreuung entstehenden Aufwände ist dann neu zu regeln.
4. Die Kosten der örtlichen IuK-Ausstattung sowie die örtlichen Anschlusskosten, wie oben in § 4 Nr. 2 bestimmt, sowie die Gebühren für die Nutzung der Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung tragen die Gemeinden.

§ 7 Organisation

1. Kreis der Vereinbarungspartner
Wesentliche Entscheidungen insbesondere bezüglich der Kostentragung bedürfen des Einvernehmens und werden durch die Vereinbarungspartner getroffen. Jeder Vereinbarungspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass das MVI den Kreis der Vereinbarungspartner einlädt.
2. Die in den §§ 3 bis 5 beschriebenen Aufgaben der Pflege des Systems FLOO, dessen Betrieb, Betreuung und Schulung sowie die Datenbereitstellung werden bilateral zwischen LUBW und dem Zweckverband KIVBF abgestimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Beitritt, Austritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform.
2. Austritt aus der Kooperation
Jede Stadt oder Gemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus der Kooperation austreten.
3. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung
Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014. Auf § 6 Abs.3 wird verwiesen (Fortführung).
4. Salvatorische Klausel
Sollte eine in dieser Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere, im Ergebnis ihr möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Stuttgart / Karlsruhe, den 29.07.2013 (Datum bitte mit der Unterschrift eintragen)

Für das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Kristin Keßler, Ministerialdirigentin

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

Roger Kehle, Präsident

Für den Städtetag Baden-Württemberg

OB a. D. Prof. Stefan Gläser, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Für die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Baden-Württemberg

Margareta Barth, Präsidentin

Für den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
Baden - Franken

William Schmitt, Hauptgeschäftsführer

Beitrittserklärung gem. § 2 Nr. 2

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Baden-Württemberg
Ref. 21
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Fax: 0721 5600-1675

Die Stadt / die Gemeinde

erklärt hiermit den Beitritt zur Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLOO (Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung über Einführung, Betrieb, Betreuung und Weiterentwicklung des Flächenmanagement-Tools (FLOO) für Städte und Gemeinden) in der Fassung vom 29.07.2013 zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, dem Gemeindetag und dem Städtetag, der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken.

Der Beitritt erfolgt mit Eingang der Erklärung bei der LUBW zum

Hinweis: Der Berechtigte erwirbt am Tag des Beitritts alle Rechte aus der Vereinbarung und übernimmt gleichzeitig alle hiermit verbundenen Vertragspflichten.

Die Stadt / Gemeinde erklärt:

Es wurde der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen in beiden Teilen (Liegenschaftskataster / Landesvermessung) beigetreten am

Adresse und Kontaktangaben des Berechtigten:

Bürgermeisteramt,	
andere Behördenbezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Hausnummer, Postfach	
Ansprechperson	
Mailadresse	
Telefonnummer	
Telefaxnummer	

Name und E-Mail-Adresse der Nutzer von FLOO (max. 2) Personen:

Name, Vorname	E-Mail-Adresse	Nutzung*

* geben Sie hier bitte an, ob für eine Person ein nur lesender (nl) Zugriff eingerichtet werden soll.

Ort, Datum:

Unterschrift: _____

Dienstsiegel